



Masken- und Häsordnung des Narrenverein Rauchkatzen u.H. 1978 e.V.

01.

Der Neuerwerb von Maske und Häs ist nur über den Verein möglich. Die Anmeldung erfolgt bei der Vorstandschaft. Das gesamte Häs ist Eigentum des Narrenverein Rauchkatzen u.Ho. 1978 e.V. (im weiteren „NV“ genannt).

02.

Beim Neuerwerb muss der Käufer gleichzeitig aktives Mitglied im NV sein.

03.

Das Katzenfell darf ohne Zustimmung des NV nicht verliehen oder verkauft werden.

04.

Größere Reparaturen oder Änderungen des Katzenfells muss bei der Vorstandschaft angemeldet werden.

05.

Das Häs wird vom NV zugeschnitten und dem Hästräger übergeben. Sofern dieses selbst genäht wird, dürfen selbst keine Änderungen vorgenommen werden. Es besteht die Möglichkeit, das Häs durch eine vom NV bestimmt Person nähen zu lassen.

06.

Das Häs der Rauchkatzen bestehen aus folgenden Teilen:

1. Holzmaske mit Maskenfell
2. Katzenfell
3. Schwarzer Gürtel mit Felltasche
4. Schwarze geschlossene Handschuhe
5. Schwarze Schuhe
6. Smoker / Pfeife (optinal)
7. Maus (optional)

07.

Getränkebecher und sonstige Gegenstände dürfen während des Umzugs nicht sichtbar am Häs getragen werden. Weisungen der Vorstandschaft sind Folge zu leisten.

08.

Die Anschaffungskosten des Häs belaufen sich für Erwachsene auf 100,00 Euro. Der Anschaffungspreis ist als Kautio vom Mitglied auf dem Häs-Konto zu hinterlegen. Der Betrag ist bei Ausgabe des Katzenfells fällig. Die Ausgabe erfolgt nach vollständiger Bezahlung der Kautio. Die Kautio schreibt sich pro Jahr um 10% ab. Die Abschreibung beginnt mit dem 01. Januar des auf die Ausgabe folgenden Kalenderjahres.

09.

Nachahmungen von Maske und Häs sind nicht gestattet und werden nicht anerkannt. Maskenschnitzer, Schneider, Stoff usw. müssen vom Zunftrat bestellt sein.

10.

Ein Kinderhäs erhalten Mitglieder unter 14 Jahren. Dieses wird gegen eine Kautions von 50,00 Euro vom Verein gestellt. Das Kinderhäs kann jährlich an einem bestimmten Tag getauscht werden. Dieser wird im Amtsblatt bekannt gegeben. Mitglieder unter 14 Jahren müssen beim Umzug geschminkt sein oder eine Augenmaske tragen.

11.

Grundsätzlich besteht mit 14 Jahren Maskenpflicht. Das bisher getragene Kinderhäs muss abgegeben werden und ein Erwachsenenhäs erworben werden.

12.

Maskenträger unter 18 Jahren bedürfen zum Masken- und Häserwerb der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter (Beitrittserklärung und Kaufvertrag).

13.

Der Hästräger hat in der unter 06. genannten Kleidung zu erscheinen. Sollte dies nicht der Fall sein, ist ein Ausschluss von der Veranstaltung möglich.

14.

Die erworbenen Fahrbündel sind vor Abfahrt im Bus vorzuzeigen und werden ab sofort entwertet. Auch übertragene Fahrbündel sind vorzuzeigen. Bei Nichtvorlage wird der Fahrpreis erneut fällig.

15.

Jedes Mitglied hat sich während der Veranstaltung so zu verhalten, dass dem NV keine Nachteile bzw. kein Schaden entsteht.

16.

Das Verwenden von Saustiften, Schuhcreme, Bengalos usw. ist auf Veranstaltungen VERBOTEN. Es dürfen Smoker, Pfeife, Theaterschminke und vom Verein genehmigte Stempel verwendet werden. Alles andere muss von der Vorstandschaft genehmigt werden.

17.

Maske und Häs darf nur bei Veranstaltungen der Zunft und bei denen von der Zunft offiziell besuchten Veranstaltungen (siehe Narrenfahrplan) getragen werden. Maske und Häs müssen bei Veranstaltungen in ordentlichem Zustand sein und komplett getragen werden.

18.

Bei nicht angeordneten Veranstaltungen entfällt der Versicherungsschutz über den NV. Auch besteht er nicht, wenn nicht der direkte Weg zum Zielort und zurück nach Stetten u.H. gewählt wird. Das gleiche gilt bei Schadensfällen unter Alkoholeinfluss.

19.

Die Hästräger haben sich zum Umzugsbeginn pünktlich am Aufstellungsplatz einzufinden. Sollte sich durch unvorhersehbare Umstände eine Verspätung ergeben, hat sich der Hästräger hinter den Zuschauern zum Aufstellungsplatz zu begeben. Keinesfalls gegen den Umzug laufen. Es spricht grundsätzlich nichts dagegen, einen Umzug anzuschauen, bis man selbst aktiv am Umzug teilnimmt, jedoch soll dies am Beginn des Umzuges - unmittelbar beim Aufstellungsplatz - geschehen.

20.

Sollte ein Hästräger ohne triftigen Grund das Häs zwei Jahre nicht bei Veranstaltungen tragen, kann er aus der Häsgruppe ausgeschlossen werden. Das Häs muss an den NV zurückgegeben werden. Die Maske kann vom NV zu einem Angemessenen Preis zurückgekauft werden. Diese Regelung gilt auch für den Fall eines Umzuges eines Hästrägers.

21.

Sollt ein Hästräger ohne Grund mehr als zweimal in Folge zum eingeteilten Arbeitsdienst nicht erscheinen, kann dieser ebenfalls aus der Häsgruppe ausgeschlossen werden. Fehlt ein Hästräger unentschuldigt beim Arbeitseinsatz, wird eine Geldstrafe von 20,00 Euro verhängt. Diese fließt der Häskasse zu.

22.

Der "Narrensamen" bleibt vom Mitgliedsbeitrag befreit.

23.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft im NV, darf das Katzenfell nicht mehr getragen werden und muss an den Verein zurückgegeben werden. Der Narrenrat legt den Restwert fest.

AB DEM 01.01.2014 GÜLTIG UND FÜR ALLE MITGLIEDER VERBINDLICH.